

# ENTWURF

## 3. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Wassenberg (Anliegerbeitragsatzung) vom 12.04.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW 2019 S. 1029) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Änderungen in der Anliegerbeitragsatzung

1.) **§ 1 wird wie folgt geändert**

#### „§ 1

#### Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Wassenberg Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher EntschlieÙung der Stadt bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).“

2.) **In § 2** wird in Absatz 1 Nr. 1 das Wort „Erschließungsanlagen“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt und hinter Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe h) der Punkt durch ein Komma ersetzt und Buchstabe „i) Mischflächen.“ eingefügt.

3.) **§ 4 wird wie folgt geändert:**

#### „§ 4

#### Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	Nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v.H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v.H.
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

5. Bei **Wirtschaftswegen** beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 80 v. H., die anrechenbare Breite wird mit 5,00 m festgesetzt.
- (4) Wird eine Straße als verkehrsberuhigter Bereich i.S. § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) hergestellt, beträgt die anrechenbare Breite der Anlage 9 m. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Herstellung der verkehrsberuhigten Mischfläche einschl. evtl. Parkflächen, Oberflächenentwässerung, Beleuchtung und unselbständiger Grünanlagen beträgt 80 v.H.
- (5) Wird eine Straße als niveaugleiche Mischfläche zur Ausweisung als Tempo-30-Zone ausgebaut ohne jedoch die Voraussetzungen eines verkehrsberuhigten Bereiches gem. § 42 Abs. 4a StVO zu erfüllen, beträgt die anrechenbare Breite 8 m. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Herstellung einer verkehrsberuhigten Mischfläche einschl. evtl. Parkflächen und unselbständigen Grünanlagen beträgt 75 v.H. für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 80 v.H.
- (6) Für Fußgängergeschäftsstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (7) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4, Abs. 4 und 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (8) Im Sinne der Absätze 3, 4, 5 und 6 gelten als
1. Anliegerstraßen:  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
  2. Haupterschließungsstraßen:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
  3. Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:  
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
5. Fußgängergeschäftsstraßen:  
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
6. verkehrsberuhigte Bereiche:  
Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3, Abschnitt 4 StVO
7. sonstige Fußgängerstraßen:  
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(9) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 8) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(10) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(11) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.“

**4.) Nach § 5 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:**

- „(7) Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:  
Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit  
a) 0,08 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen  
b) 0,04 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.“

Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden zu Absätzen 8 und 9.

**5.) In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Erschließungsanlagen“ durch „Anlagen“ ersetzt.**

**6.) In § 7 wird in der Überschrift das Wort „Erschließungsanlagen“ durch „Anlagen“ ersetzt.**

**7.) In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Erschließungsanlagen“ durch „Anlagen“ ersetzt.**

8.) **Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:**

„§ 9a

**Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
- a) endgültigen Herstellung der Anlage
  - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 7
  - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 8.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.“

9.) **Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:**

„§ 11a

**Entscheidung durch den Bürgermeister**

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.“

**§2**

**Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Wassenberg (Anliegerbeitragsatzung) vom 12.04.1995 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.